

## **Beitragssordnung**

1. Der Jahresbeitrag beträgt
  - (a) für ordentliche Mitglieder: mindestens 150,– Euro,
  - (b) für fördernde Mitglieder:  
juristische Personen: mindestens 150,– Euro,  
natürliche Personen: mindestens 20,– Euro.
2. Nachlässe oder Beitragsbefreiungen werden nicht gewährt.
3. Der Betrag ist im Voraus bis spätestens 31.01. eines jeden Kalenderjahres zu zahlen.
4. Erfolgt die Beendigung der Mitgliedschaft im Laufe des Kalenderjahres, so ist der Beitrag dennoch in voller Höhe fällig.
5. Erfolgt der Eintritt im laufenden Kalenderjahr, so ist gleichfalls der Beitrag in voller Höhe innerhalb von einem Monat seit dem Beitritt fällig.
6. Der Beitrag ist bargeldlos zu entrichten.
7. Ist bis zum 31.01. bzw. innerhalb eines Monats nach Eintritt der Betrag nicht gezahlt worden, wird der Beitrag angemahnt.
8. Im Falle einer 2. und/oder 3. Mahnung werden dem säumigen Mitglied je 5,– Euro Mahngebühren in Rechnung gestellt.
9. Ist trotz Mahnung die Zahlung des Beitrages mehr als ein halbes Jahr überfällig (gem. § 4 Abs. (7) der Satzung), kann das säumige Mitglied durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Mit einer Frist von einem Monat vor Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung abschließend entscheidet.
10. Die Beitragssordnung gilt ab dem 01. Januar 2026.
11. Die Beitragssordnung wurde von der Mitgliederversammlung in der vorliegenden Fassung am 06.05.2025 beschlossen. Sie kann von der Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit geändert werden.